

Vertrag über die praktische Ausbildung für das Schuljahr _____ Zweijährige Fachschule für Sozialpädagogik

1. Zwischen dem Betrieb _____
der Einrichtung _____

in _____
Straße PLZ Ort Telefon

ggfs. Ansprechpartner/-in _____
Name Telefon

2. und der Fachschülerin/
dem Fachschüler: _____

geboren am: _____ in _____

wohnhaft in _____
Straße PLZ Ort Telefon

bzw. dem unterzeichnenden Erziehungsberechtigten wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen.

Die praktische Ausbildung ist Bestandteil der Ausbildung in der **Fachschule für Sozialpädagogik** an den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund - Außenstelle Esens - und umfasst 600 Stunden für den gesamten Bildungsgang. Das Praktikum dient der Vertiefung von im Unterricht erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und der Einübung beruflicher Handlungskompetenz. Geeignete Einrichtungen und Betriebe kooperieren dem angegebenen Zweck entsprechend mit den BBS Wittmund und verpflichten sich, den Schüler/die Schülerin im Bereich der sozialpädagogischen Praxis auszubilden und zu betreuen. Eine Vergütung ist nicht vorgeschrieben, kann aber unter §6 des Praktikumsvertrages vereinbart werden.

§ 1 Dauer der praktischen Ausbildung

Ausbildung in der Klasse 1 von mindestens 300 Zeitstunden. Es beginnt mit einem 14tägigen Orientierungspraktikum.

Die Ausbildung findet am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr statt
(Wochentage)

und umfasst den Zeitraum von _____ bis _____ (Datumsbereich).

Block- bzw. freizeitpädagogisches Praktikum in der Zeit vom _____ bis _____ unter Einschluss der Ferienzeiten
(Voraussetzung: Zustimmung der betreuenden Lehrkraft _____).

Ausbildung in der Klasse 2 von mindestens 300 Zeitstunden.

Die Ausbildung findet am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr statt
(Wochentage)

und umfasst den Zeitraum von _____ bis _____ (Datumsbereich).

Der Block in der Prüfungsphase findet in der Zeit vom _____ bis _____ statt.

Die ersten Wochen (max. 6 Wochen) gelten als Probezeit, in der beide Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten können. Die praktische Ausbildung wird grundsätzlich während der Schulwochen abgeleistet. Die FachschülerInnen sind in der Regel an zwei Tagen in der Woche à 5,5 Stunden im Ausbildungsbetrieb. Zur Arbeitszeit zählen auch die Teilnahme an Veranstaltungen in der Einrichtung, Vorbereitungszeit, Dienstbesprechungen, Elternabende usw.. In begründeten Fällen, z. B. krankheitsbedingter Ausfall, o. a. kann die praktische Ausbildungszeit in den Ferien nachgeholt werden. (Achtung: In den Ferien sind die Schüler grundsätzlich nicht über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Können beispielsweise krankheitsbedingte Fehlzeiten nur durch die Hinzunahme von Ferienzeiten ausgeglichen werden, ist die Zustimmung der betreuenden Lehrkraft erforderlich. Wenn der Ausbildungsbetrieb im Einvernehmen mit der Schülerin/dem Schüler weitere Zeiten außerhalb der festgelegten Unterrichtszeiten bzw. in den Ferien vereinbart, sind die Vertragspartner 1. und 2. für die Versicherung zuständig.)

§ 2 Pflichten der Fachschülerin/des Fachschülers

Die Fachschülerin/der Fachschüler verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben rücksichtsvoll und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen, Ausstattung usw. sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen des Ausbildungsbetriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und den Datenschutz zu beachten.
5. bei Fernbleiben den Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung der Einrichtung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; Fehlzeiten über 10% müssen nachgearbeitet werden,
6. die Fehltage der Berufsbildenden Schule Wittmund (Außenstelle Esens) zu melden,
7. regelmäßig am Unterricht der Berufsbildenden Schule Wittmund (Außenstelle Esens) teilzunehmen,
8. die Aufgaben entsprechend der Ausbildungskonzeption im Einvernehmen mit Einrichtung und Schule zu erfüllen,
9. im Einvernehmen mit Einrichtung und Schule ggf. Mehrstunden zu leisten, sofern ein zusätzlicher praktischer Ausbildungstag (mit 6,5 Zeitstunden) eingerichtet wurde/wird,
10. die Praxisstelle umgehend über Termine seitens der Schule, z.B. Praxisbesuche, Prüfungen. zu informieren,
11. bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall, z. B. bei Schnee und Glätte, den Ausbildungsbetrieb an den im Stundenplan ausgewiesenen praktischen Ausbildungstagen möglichst aufzusuchen,
12. der Einrichtung eine Kopie des Führungszeugnisses²⁾ nach §30a BZRG (Erweitertes Führungszeugnis) und eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung³⁾ vorzulegen.

²⁾³⁾Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler eine Gefahr ausgeht (BbS-VO /Juli 2009). Beide Nachweise sind Voraussetzung für die Einschulung in diesen Bildungsgang. Die Kosten für das Führungszeugnis und den Nachweis der gesundheitlichen Eignung sind von der Schülerin/dem Schüler zu tragen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,

1. die Fachschülerin/den Fachschüler entsprechend der Ausbildungskonzeption und der jeweils gültigen Rahmenrichtlinien auszubilden,
2. an der Leistungsbewertung mitzuwirken,
3. prakt. Anleitung, Reflexionsgespräche sowie Praxisbesuche und die praktische Abschlussprüfung zu ermöglichen,
4. die Praktikumsberichte zur Kenntnis zu nehmen,
5. die Schule zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z. B. Fehlzeiten, Überforderungen usw.) auftreten,
6. zur Einhaltung der Jugend-, Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen,
7. die Fachschülerin/den Fachschüler entsprechend des Ausbildungsstandes einzusetzen,
8. für die Aufklärung über den Datenschutz und die Einhaltung der Schweigepflicht zu sorgen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nach Rücksprache zwischen Einrichtung und Schule nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin/von dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Grundsätzlich endet die praktische Ausbildung zum Ende des Schuljahres nach Ableisten aller vorgesehenen praktischen Stunden und Kenntnisnahme durch die Schule ohne Kündigung. Eine Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Schule ist in jedem Fall vor der Beendigung des Praktikums zu informieren.

§ 5 Weitere Regelungen

Die Berufsbildende Schule für den Landkreis Wittmund, Leepenser Weg 26-28, 26409 Wittmund, führt entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung der praktischen Ausbildung..

Bei allen aus dem Vertrag der praktischen Ausbildung entstehenden Streitigkeiten ist vor Einbeziehung weiterer Personen und Einrichtungen eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schulen Wittmund zu versuchen.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

Die unter §1 angegebenen praktischen Ausbildungszeitstunden sind Mindestangaben.

Eine über die mindestens zu leistende praktische Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist in begründeten Fällen und im Einvernehmen von Einrichtung und den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund zulässig.

Ort, Datum

BBS Wittmund

(Stempel)

Die Fachschülerin/der Fachschüler

Betrieb der praktischen Ausbildung

ggf. Gesetzliche Vertreter der/des Fachschülerin/Fachschülers